

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 19

- **Deckungsgleiche Vorschäden führen nicht zum Anspruchsausschluss**
OLG Hamm, Urteil vom 25.01.2022, AZ: 9 U 46/21

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls muss grundsätzlich darlegen, welche Vorschäden an dem Fahrzeug vorhanden waren und durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen diese zeitlich vor dem streitgegenständlichen Unfall fachgerecht beseitigt worden sind. Dabei dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG darf nicht verletzt werden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten in der Berufungsinstanz bestätigt, Kosten der Haftungsreduzierung unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung zum verunfallten Fahrzeug erstattbar, zahlreiche Nebenkosten der Anmietung zugesprochen**
LG Würzburg, Beschluss vom 16.03.2022, AZ: 41 S 243/22

Der Geschädigte hatte vor Anmietung eines Mietfahrzeugs verschiedene Angebote eingeholt und sich für das günstigste entschieden. Die Versicherung kürzte trotzdem. Nachdem sie vor dem AG Würzburg schon scheiterte, musste es das LG Würzburg der Versicherung in der Berufung noch einmal erklären. Die vorgelegte Rechnung gibt den erforderlichen Aufwand wieder, nicht der Fraunhofer Marktpreisspiegel.... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine nochmalige Kürzung der Stundenverrechnungssätze bei Verweis auf eine günstigere Werkstatt**
AG München, Urteil vom 17.05.2021, AZ: 344 C 5808/20

Eine Versicherung verwies den Geschädigten auf eine Werkstatt mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen. Der akzeptierte und ließ seinen Sachverständigen den Schaden auf dieser Grundlage neu kalkulieren. Woraufhin der Geschädigte auf eine noch günstigere Werkstatt verwiesen wurde. Das AG München fand, irgendwann ist auch mal Schluss. Verweisen könne die Versicherung zwar noch im Rechtsstreit, nicht aber, wenn der Geschädigte auf Grundlage der ersten Kürzung bereits Dispositionen getroffen hat. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Bagatellschadengrenze bei 600,00 €**
AG Ratzeburg, Urteil vom 20.12.2021, AZ: 17 C 95/21

Das AG Ratzeburg zieht die Bagatellschadengrenze bei 600,00 €. Das Argument ist interessant. Bei dem sogenannten Verfahren nach billigem Ermessen beträgt die Wertgrenze 600,00 €, ebenso muss dieser Wert erreicht sein, um Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung einlegen zu können. Das Gericht meint, ab einem Schaden von 600,00 € müsse ein Geschädigter eine Beschränkung seiner Rechte, z.B. das Recht einen Sachverständigen zu beauftragen, nicht mehr hinnehmen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Deckungsgleiche Vorschäden führen nicht zum Anspruchsausschluss**
OLG Hamm, Urteil vom 25.01.2022, AZ: 9 U 46/21

Hintergrund

Die Klägerin dieses Verfahrens klagte bereits vor dem LG Siegen (Urteil vom 22.03.2021, AZ: 11 O 113/19) gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers auf Zahlung restlichen Schadenersatzes. Dieser besteht zum einen aus Reparaturkosten und zum anderen aus den Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin ist der Meinung, dass der Anspruch uneingeschränkt besteht, obwohl sein Fahrzeug diverse Vorschäden hat. Die Beklagte hingegen ist der Meinung, dass der Klägerin kein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, da sie nicht substantiiert genug vorgetragen hat, in welchem Umfang etwaige Vorschäden repariert bzw. nicht repariert wurden. Somit sei nicht klar zu definieren, welcher Schaden vom Versicherungsnehmer des Klägers herbeigeführt wurde, für den die Beklagte folglich einstandspflichtig wäre.

Im Raum stehen in diesem Fall Schadenersatzforderungen in Höhe von 5.595,29 € an Reparaturkosten zzgl. 571,49 € an Rechtsanwaltskosten. Die Klägerin ist zweite Halterin des Fahrzeugs gewesen. Bereits beim ersten Halter wurde das Fahrzeug mit der Erstzulassung 12/2012 dreimal beschädigt – 2014 mit einem Heckschaden, 2016 ein Frontschaden sowie ein Schaden beim Einparken am linken Seitenteil. Vorgenannte Schäden wurden beim Fachbetrieb sach- und fachgerecht instand gesetzt. Das kann insoweit aus den vorgelegten Rechnungen nachvollzogen werden. Eine weitere – allerdings nicht reparierte – Beschädigung ergab sich aus dem Besitzzeitraum des Klägers, wo spielende Kinder eine Beule oberhalb des hinteren oberen Radkastens verursachten. In seinen Ausführungen hat das LG Siegen die damalige Klage abgewiesen.

„Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe den Umfang möglicherweise deckungsgleicher Vorschäden am linken Seitenteil nicht dargelegt und insbesondere nichts zu deren fachgerechter Reparatur vorgetragen, so dass der ihm durch den Unfall vom 01.11.2018 entstandene Schaden nicht ermittelt werden könne.“

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens weiter.

Aussage

Die Berufung ist zulässig und begründet und hat mit Ausnahme der Position der merkantilen Wertminderung Erfolg. Die Entscheidung des LG Siegen leidet an wesentlichen Verfahrensmängeln.

„Das Landgericht hat den Kläger in entscheidungserheblicher Weise in seinem aus Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Es hat die an eine hinreichende Substantiierung des Klagevortrags zu stellenden Anforderungen überspannt und den vom Kläger angebotenen Zeugenbeweis zu Unrecht nicht erhoben. Der Senat hat von einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung an das Landgericht gem. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO abgesehen und unter Nachholung der erforderlichen Sachaufklärung in der Sache selbst entschieden.“

Grundsätzlich gilt, wenn das Fahrzeug an einer bereits vorgeschädigten Stelle erneut beschädigt wird (deckungsgleich) muss der Geschädigte des erneuten zweiten Unfalls Art und Umfang des erneuten Schadens darlegen. Gerade bei Fahrzeugen, die gebraucht erworben werden, ist es in der Regel dem Geschädigten nicht ohne Weiteres möglich. Er ist auf die Auskunft und die Nachweise zu etwaigen Vorschäden des Voreigentümers angewiesen. Im

Idealfall kann sogar eine Reparaturbestätigung oder Rechnungen vorheriger Schäden eingereicht werden.

Welche Anforderungen hingegen konkret an die Darlegungs- und Beweislast des Klägers zu stellen sind, darüber ist die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung bislang uneins gewesen. Sicher scheint indes, dass die Anforderungen nicht zu hoch sein dürfen, weil sonst die Anforderung auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht verletzt werden könnten.

Behauptet der Geschädigte selbst, von einem Vorschaden, der nicht in seinen Besitzzeitraum fällt, keine Kenntnis zu haben, kann es ihm daher nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangt werden kann. Daher wird es ihm nicht verwehrt, die ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte in diesem Verfahren weiterhelfen. In seinem Gutachten billigte er die Reparaturkosten des Unfalls in Höhe von 6.239,99 € nach eigener Überprüfung und Kalkulation. Reparaturkosten für den unreparierten Vorschaden oberhalb des hinteren linken Radkastens brachte er in Abzug. Den Einschätzungen des Sachverständigen zufolge verbleibt somit genau der antragsgemäße Betrag in Höhe von 5.595,29 €. Der Sachverständige kommt hingegen zu dem Schluss, dass das Fahrzeug, auch wenn es in einer Fachwerkstatt repariert wurde, mit einer Laufleistung von 264.000 km keiner Wertminderung mehr unterliegt und keine Wertminderung in Höhe von 150,00 € plausibel wäre. Daher wird sie dem geschädigten Kläger nicht zugesprochen.

Antragsgemäße Rechtsanwaltskosten gehen zulasten des Schädigers.

Praxis

Eine gerichtliche Durchsetzung bei deckungsgleichen Vorschäden am Fahrzeug ist für den Geschädigten des erneuten Verkehrsunfalls immer mit Problemen behaftet. Insbesondere dann, wenn sach- und fachgerechte Reparatur nicht nachgewiesen werden kann oder das Fahrzeug gebraucht erworben wurde.

In diesem Verfahren konnten zumindest die meisten Nachweise für diese sach- und fachgerechten Reparaturen vorgetragen und vorgelegt werden.

In seinen Ausführungen definiert auch das OLG Hamm, wie substantiiert der Vortrag des Geschädigten bei deckungsgleichen Schäden sein muss, stellt aber fest, dass diese Substantiierungslast ihre Grenzen durch den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG hat. Dieser Grundsatz und die Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen bringen hier Erfolg und lassen den Anspruch des Klägers durchdringen.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten in der Berufungsinstanz bestätigt, Kosten der Haftungsreduzierung unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung zum verunfallten Fahrzeug erstattbar, zahlreiche Nebenkosten der Anmietung zugesprochen**
LG Würzburg, Beschluss vom 16.03.2022, AZ: 41 S 243/22

Hintergrund

Zunächst forderte die Klägerseite vor dem AG Würzburg (Urteil vom 10.02.2022, AZ: 17 C 1633/21) aus einem Verkehrsunfall resultierende restliche Mietwagenkosten ein. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners hatte diese vorgerichtlich gekürzt. Dass sie vollumfänglich haftete, stand indes fest. Das AG Würzburg sprach weitere Mietwagenkosten zu.

Die Beklagte ging in Berufung. Das LG Würzburg gab mittels Beschluss den Hinweis, dass diese keine Aussicht auf Erfolg hat. Beabsichtigt war, die Berufung mittels einstimmigem Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Aussage

Das LG Würzburg setzte sich mit den Feststellungen des AG Würzburg auseinander und bestätigte die Schadensschätzung der erforderlichen Mietwagenkosten. Das Erstgericht habe seine Grenzen gemäß § 287 ZPO nicht verkannt. Eine Schadensschätzung allein anhand des Fraunhofer Marktpreisspiegels hielt das LG Würzburg für nicht geboten.

Vielmehr seien die zu ersetzenden Kosten allein anhand der Rechnung der Streitverkündeten (Autovermieter) zu bestimmen. Denn klägerseits wurden vor der Anmietung und im Beisein eines Zeugen Vergleichsangebote anderer Mietwagenunternehmer eingeholt. Danach stellten sich die in Rechnung gestellten Kosten des konkreten Autovermieters, welchem der Streit verkündet worden war, als erforderlich dar. Auch bezüglich der Dauer der Anmietung bestätigte das LG Würzburg die Erforderlichkeit und verwies auf die besondere Situation, welche der Corona-Pandemie geschuldet war. Die Klägerseite sei auch nicht verpflichtet gewesen, nach einer gewissen Zeit ein günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen.

Auf die Aufforderung des Klägersvertreters hin habe die Beklagte kein günstigeres Mietwagenangebot vermittelt.

Zugesprochen wurden auch die Nebenkosten. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung bestehe grundsätzlich unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sei (BGH, NJW 2006, 360; NJW 2005, 1041). Nach der Ansicht des BGH sei bei der Anmietung eines Ersatzwagens generell davon auszugehen. Das Risiko der erneuten Verwicklung in einen – insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten – Schadenfall mit dem angemieteten Ersatzwagen sei grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen. Auch die Kosten der Zusatzfahrerin seien der Klägerin zuzusprechen.

Praxis

Das LG Würzburg gab den Hinweis, dass an der erstinstanzlichen Entscheidung des AG Würzburg nichts auszusetzen war.

Auf eine Schadensschätzung kam es im konkreten Fall gar nicht an. Vor der Anmietung des konkreten Ersatzwagens wurden bei anderen Anbietern Vergleichsangebote eingeholt. Diese

waren offensichtlich gerade nicht günstiger. Deswegen war der konkrete Rechnungsbetrag auch zu ersetzen. Denn günstigere Angebote standen nun mal nicht zur Verfügung.

Auch bestätigte das LG Würzburg, dass es keine Rolle spiele, ob der verunfallte Pkw vollkaskoversichert war oder nicht. Generell unterliege der Anmietende einem erhöhten Unfallrisiko, welches allerdings unfallbedingt sei und welches dem Geschädigten nicht zusätzlich zugemutet werden soll. Hier verwies das LG Würzburg auch auf die Rechtsprechung des BGH. Somit konnten auch die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung ersetzt verlangt werden. Ebenso verhielt es sich mit den Kosten des Zusatzfahrers.

Dass in Zeiten der Corona-Pandemie die Anmietung auch einmal etwas länger dauern kann, sah das LG Würzburg ebenfalls als plausibel an und bestätigte auch dahingehend die erstinstanzliche Entscheidung.

- **Keine nochmalige Kürzung der Stundenverrechnungssätze bei Verweis auf eine günstigere Werkstatt**

AG München, Urteil vom 17.05.2021, AZ: 344 C 5808/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Kläger hatte sein Fahrzeug nach dem Verkehrsunfall durch einen Sachverständigen begutachten lassen. Unter Abzug einer Wertverbesserung ermittelte der Sachverständige Nettoreparaturkosten in Höhe von 2.820,90 €.

Mit Schreiben vom 01.10.2019 legte die Beklagte einen Prüfbericht vor, in dem technische Abzüge vorgenommen wurden und der Kläger an eine günstigere Referenzwerkstatt verwiesen wurde. Die Stundenverrechnungssätze dieser Werkstatt wurden durch die Beklagte mit 124,00 € für Karosserie und Mechanik, 132,00 € für Lackierkosten und 45 % Lackiermaterial angegeben.

Da der Kläger den Schaden fiktiv abrechnete, akzeptierte er den Werkstattverweis und ließ die Reparaturkosten auf Grundlage der von der Beklagten benannten günstigeren Stundenverrechnungssätze von seinem Parteigutachter nachkalkulieren. Nach der Nachkalkulation betragen die Nettoreparaturkosten 2.322,35 €, die Sachverständigenkosten betragen 691,39 €. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich auf die Sachverständigenkosten 493,00 € und auf die Reparaturkosten 1.318,24 € regulierte, sind die restlichen 1.202,40 € Gegenstand des Verfahrens.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger sich Stundenverrechnungssätze in Höhe von 105,00 € für Karosserie und Mechanik, 115,00 € für Lackierarbeiten und 35 % Lackmaterial anrechnen lassen müsste. Zudem seien technische Abzüge vorzunehmen, weil die Motorhaube nicht unfallbedingt beschädigt worden sei.

Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage zu einem weit überwiegenden Teil erfolgreich. Der eingeholten Nachkalkulation sind lediglich 45,00 € für Entsorgungs- und Zulassungsgebühren abzuziehen, weitere Abzüge technischer Art oder wegen eines zweiten Werkstattverweises muss sich der Kläger nicht entgegenhalten lassen.

Es verbleibt bei den Stundenverrechnungssätzen, die die Beklagte ihrem Prüfbericht zugrunde gelegt hat. In diesem Prüfbericht war eine konkrete Referenzwerkstatt angegeben, diese Verweisung hat der Kläger akzeptiert und dies der Beklagten auch mitgeteilt. An dieser Verweisung muss sich die Beklagte auch festhalten lassen, denn mit der Verweisung hat sie einen Vertrauenstatbestand geschaffen. Die Berufung auf nunmehr noch günstigere Stundenverrechnungssätze stellt vor diesem Hintergrund ein widersprüchliches Verhalten dar.

Zwar führt das AG München aus, dass grundsätzlich eine Verweisung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich ist, jedoch hat der Kläger gerade auf Grundlage der benannten Werkstatt Dispositionen in Form einer Nachkalkulation getroffen und teilte dies der Beklagten auch mit. Damit hätte die Beklagte spätestens direkt daraufhin mitteilen müssen, dass sie nicht an der konkret vorgenommenen Verweisung festhalten möchte. Dies hat sie jedoch nicht getan.

Nach Ansicht des AG München sind auch die Sachverständigenkosten vollumfänglich von der Beklagten zu tragen, diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig war. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gericht hält das geltend gemachte Honorar auch für angemessen und legt bei der richterlichen Schätzung die BVSK-Honorarbefragung 2015 zugrunde – auch für die Schätzung der Nebenkosten.

Praxis

Wenn ein Versicherer den Geschädigten an eine günstigere Referenzwerkstatt verweist und dieser daraufhin Dispositionen trifft, so muss sich der Versicherer auch an dieser Verweisung festhalten lassen.

- **Bagatellschadengrenze bei 600,00 €**
AG Ratzeburg, Urteil vom 20.12.2021, AZ: 17 C 95/21

Hintergrund

Ein Sachverständigenbüro klagte aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Versicherung des Unfallverursachers auf Zahlung des Honorars in Höhe von 199,52 €. Der kalkulierte Schaden lag bei etwas über 1.000,00 €, sodass die Versicherung einwandte, es habe ein Bagatellschaden vorgelegen. Ein Sachverständigengutachten sei nicht erforderlich gewesen. Das AG Ratzeburg gab der Klage des Sachverständigen statt.

Aussage

Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung durch einen Sachverständigen ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Dies sei hier der Fall. Die Höhe der angenommenen und später dann in etwa so angefallenen Reparaturkosten überschreiten mit etwas über 1.000,00 € den Betrag, bis zu dem berechtigterweise von einem Bagatellschaden ausgegangen werden kann, bei dem gegebenenfalls kein Anspruch auf Erstattung von Gutachterkosten besteht. Eine feste Wertgrenze existiert insoweit zwar nicht. Es bietet sich jedoch an, sich an der Wertgrenze des § 495 a ZPO und des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von 600,00 € zu orientieren.

Zwar ist die Materie, die diese Normen regeln, eine gänzlich andere als die, um die es vorliegend geht. Jedoch hat der Gesetzgeber in den genannten Normen deutlich gemacht, bis zu welchem Wert er eine gewisse Beschränkung sonst bestehender Rechte zu akzeptieren bereit ist. Auf die Frage, ob eine Unterschreitung einer Bagatellgrenze erkennbar gewesen wäre, kam es deshalb schon nicht mehr an.

Zudem war der Schadenumfang nicht völlig klar. Zwar musste nicht mit weiteren verborgenen Schäden gerechnet werden. Stellt sich jedoch wie hier die Frage nach der Möglichkeit einer sogenannten „Smart-Reparatur“, nach der Notwendigkeit einer Beilackierung weiterer Fahrzeugteile usw., darf der Geschädigte die Einholung eines Schadengutachtens als erforderlich erachten.

Praxis

Das Gericht hätte es kurz machen können, da die Bagatellschadengrenze überschritten war. Offenbar hatte das AG Ratzeburg aber Spaß daran, einen neuen Aspekt in die Rechtsprechung zur Bagatellschadengrenze einzubringen. Der Ansatz ist ungewöhnlich, aber nicht abwegig. Es wird wohl eine Ausnahmeentscheidung bleiben, aber die Argumentation sollte man zumindest im Hinterkopf behalten.